Generic Standard 18 - QUELLEN MIT MENSCHLICHER GEWICHT

BT-RICHTLINIE ZUR BESCHAFFUNG MIT MENSCHLICHER WÜRDE

Bei BT haben wir uns verpflichtet, unser Unternehmen auf verantwortungsbewusste Weise zu führen. Wir streben danach, den höchsten ethischen Grundsätzen zu folgen und Menschenrechte zu achten. Von unseren Lieferanten erwarten wir das ebenso.

Unsere Lieferanten müssen dieser Richtlinie entsprechen, um einen fairen und ethischen Arbeitsplatz sicherzustellen, an dem Mitarbeiter würde- und respektvoll behandelt und die höchsten Menschenrechtsstandards gewahrt werden. Sie müssen auch mit den geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Standards und allen relevanten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) übereinstimmen. Wenn ein Konflikt zwischen nationalen Gesetzen und etwaigen Verpflichtungen des Lieferanten in dieser Richtlinie besteht, muss der Lieferant jenem Standard folgen, der den höheren Schutz für Mitarbeiter bietet.

Diese Richtlinie gilt für alle Lieferanten, ihre Tochtergesellschaften und Unterlieferanten, die Waren oder Dienstleistungen für BT bereitstellen. Der Lieferant muss BT alle schweren Verstöße gegen diese Richtlinie melden. BT wird mit dem Lieferanten zusammenarbeiten, um Abhilfemaßnahmen umzusetzen. Sollte der Lieferant allerdings nicht gewillt sein, entsprechende Änderungen vorzunehmen, so werden wir Maßnahmen ergreifen, die auch die Kündigung eines Vertrags mit dem Lieferanten beinhalten können.

Der Lieferant garantiert, dass alle Angaben in Bezug auf diese Richtlinie (einschließlich Antworten auf Umfragen), die er BT vor Abschluss eines Vertrags mit BT ("Vertrag") übermittelt hat, richtig und vollständig sind. Wenn während der Dauer des Vertrags Angaben nicht länger der Wahrheit entsprechen oder nicht mehr vollständig sind, so hat der Lieferant BT unverzüglich eine schriftliche Aktualisierung zu übermitteln.

Der Lieferant muss mit BT kooperieren und BT und seinen bevollmächtigten Vertretern nach angemessener Ankündigung (oder wenn BT der Meinung ist, dass ein Verstoß gegen diese Richtlinie vorliegt, ohne Ankündigung) Zugang zum Gelände und zu den Aufzeichnungen des Lieferanten gewähren, damit die Einhaltung dieser Richtlinie beurteilt werden kann. Der Lieferant muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass BT ähnliche Rechte in Bezug auf das Personal und die Unterlieferanten des Lieferanten hat, einschließlich deren Kooperation und den Zugang zum Gelände und zu Aufzeichnungen.

Frei gewählte Beschäftigung

- Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Arbeit auf freiwilliger Basis erfolgt. Der Lieferant darf keinen Menschenhandel betreiben oder Arten von Sklaven, Zwangsarbeiter, Opfer von Menschenhandel, Leibeigene (einschließlich Schuldknechtschaft) oder Arbeitsverpflichtete bzw. unfreiwillige Gefängnisarbeiter beschäftigen. Menschenhandel umfasst die Beförderung, Beherbergung, Rekrutierung, Weiterleitung oder Aufnahme von Menschen, die durch Bedrohung, Gewalt, Nötigung, Menschenraub oder Betrug zur Beschäftigung oder zur Erbringung von Diensten bewegt werden.
- 2. Der Lieferant darf Mitarbeiter nicht zur Hinterlegung von "Kautionen" oder ihrer Ausweispapiere verpflichten. Mitarbeiter müssen ihre Beschäftigung nach angemessener Ankündigung aufgeben dürfen.
- 3. Weder der Lieferant noch sein Personalvermittler dürfen Mitarbeitern eine Gebühr oder andere Beträge in Rechnung stellen, damit diese beschäftigt werden. Wenn sich herausstellt, dass solche Beträge von einem Mitarbeiter bezahlt wurden, sind diese dem Mitarbeiter zu erstatten.
- 4. Der Lieferant muss jedem Mitarbeiter einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit klaren allgemeinen Beschäftigungsbedingungen in seiner Muttersprache bereitstellen. Dieser Vertrag muss bereitgestellt werden, bevor der Mitarbeiter sein oder ihr Herkunftsland verlässt und die Arbeit aufnimmt.
- 5. In Bezug auf die Freizügigkeit der Mitarbeiter in allen vom Unternehmen bereitgestellten Einrichtungen und den Zugang zu oder Ausgang von vom Unternehmen bereitgestellten Einrichtungen darf es keine unangemessenen Einschränkungen geben.

Vermeidung von minderjährigen Mitarbeitern

6. Kinderarbeit ist verboten. Der Lieferant darf nur Personen mit einem Mindestalter von 15 Jahren, mit dem anwendbaren Mindestalter für die Erwerbstätigkeit in dem Land oder dem anwendbaren Alter für den Pflichtschulabschluss beschäftigen, wobei jeweils das höchste Alter davon Anwendung findet. Der Lieferant muss über solide Altersüberprüfungsverfahren

Allgemeiner Standard 18 BESCHAFFUNG MIT

- verfügen, um sicherzustellen, dass diese Richtlinie eingehalten wird.
- 7. Mitarbeiter unter 18 Jahren dürfen keine Nachtschichten oder Tätigkeiten absolvieren, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder persönliche Entwicklung gefährden könnten.
- 8. Wenn sich herausstellt, dass Kinder direkt oder indirekt für den Lieferanten arbeiten, muss der Lieferant dafür sorgen, dass ein Maßnahmenplan umgesetzt wird, bei dem die Interessen des Kindes an erster Stelle stehen und dem Kind der Zugang zu einer entsprechenden Schulbildung so lange ermöglicht wird, bis es kein Kind mehr ist.

Arbeitsstunden

- 9. Arbeitsstunden dürfen die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Die Arbeitswoche eines einzelnen Mitarbeiters sollte 48 Stunden (ohne Überstunden) oder 60 Stunden (mit Überstunden), ausgenommen in einem Notfall oder einer ungewöhnlichen Situation, nicht überschreiten. Mitarbeiter müssen alle sieben Tage zumindest einen freien Tag haben.
- 10. Überstunden müssen freiwillig sein und müssen immer mit Zuschlägen in Bezug auf den gewöhnlichen Stundensatz des Mitarbeiters vergütet werden.

Löhne und Bezüge

- 11. Der Lieferant muss seinen Mitarbeitern faire und angebrachte Löhne und Bezüge zahlen, welche zumindest den lokalen Gesetzen entsprechen müssen. Die Mitarbeiter müssen zeitgerecht bezahlt werden. Der Lieferant muss in Bezug auf die Grundlage, auf der Löhne und Bezüge bezahlt werden, transparent sein.
- 12. Als Disziplinarmaßnahme darf der Lieferant keine Beträge von den Löhnen abziehen.

Menschenwürdige Behandlung

- 13. Der Lieferant muss alle Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandeln. Körperliche Misshandlung oder Disziplin, die Androhung von körperlicher Misshandlung, sexuelle oder andere Belästigung, die Anwendung von psychischer oder physischer Nötigung und verbale Beschimpfungen oder andere Formen der Einschüchterung sind verboten.
- 14. Alle Disziplinarmaßnahmen müssen schriftlich aufgezeichnet und BT auf Anfrage zur Überprüfung zur Verfügung gestellt werden.

Nichtdiskriminierung

15. Der Lieferant muss eine Gleichstellungspolitik für alle umsetzen. Bei der Einstellung oder Beschäftigung ist eine Diskriminierung basierend auf Rasse, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, nationaler Abstammung, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Schwangerschaft, Familienstand, sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität und Ausdruck der Geschlechtlichkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Parteizugehörigkeit verboten. Der Lieferant darf Mitarbeiter oder potentielle Mitarbeiter nicht zu ärztlichen Untersuchungen verpflichten, welche diskriminierend verwendet werden könnten.

Vereinigungsfreiheit & Tarifverhandlung

- 16. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern ihre gesetzlichen Rechte, sich mit anderen zu vereinigen, Organisationen ihrer Wahl zu gründen oder ihnen (nicht) beizutreten, sowie das Recht auf Tarifverhandlungen und das frei von Einmischung, Diskriminierung, Vergeltung oder Belästigung einzuräumen.
- 17. Mitarbeiter und/oder ihre Vertreter müssen berechtigt sein, offen mit dem Management in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Managementverfahren zu kommunizieren und Ideen und Anliegen auszutauschen.
- 18. Der Lieferant muss seinen Mitarbeitern und den Mitarbeitern seiner Unterlieferanten die "Speak Up"-Kontaktangaben von BT regelmäßig bekannt geben und sicherstellen, dass diese Informationen am Arbeitsplatz der Mitarbeiter ständig verfügbar sind. Die aktuellen "Speak Up"-Informationen von BT sind unter https://btspeakup.tnwreports.co.uk/ verfügbar und können von BT von Zeit zu Zeit mit einer schriftlichen Benachrichtigung an den Lieferanten aktualisiert werden.

Gesundheit und Sicherheit

19. Der Lieferant muss ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für alle Mitarbeiter bieten und klare Verfahren festlegen und befolgen, die die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz regeln, einschließlich der Handhabung von Vorfällen. Für die Gesundheit und Sicherheit muss ein Vertreter der Geschäftsführung verantwortlich sein.

Allgemeiner Standard 18 BESCHAFFUNG MIT

- 20. Der Lieferant muss sicherstellen, dass er allgemeinen Grundsätzen in Bezug auf die Prävention von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken entspricht. Das beinhaltet das Identifizieren, Minimieren und Vorbeugen von Gefahren, das Einsetzen kompetenter und geschulter Personen, das Bereitstellen und Warten von Sicherheitsgeräten und -werkzeugen, einschließlich ggf. persönliche Schutzausrüstung.
- 21. Mitarbeiter müssen eine geeignete, regelmäßige und protokollierte Schulung zum Thema Gesundheit und Sicherheit erhalten.
- 22. Mitarbeiter müssen Zugang zu entsprechend zugänglichen und sauberen Toilettenanlagen bzw. Trinkwasser haben und sanitäre Einrichtungen für die Lebensmittellagerung müssen gegebenenfalls bereitgestellt werden.
- 23. Wenn der Lieferant eine Unterkunft zur Verfügung stellt, so muss diese sauber bzw. sicher sein und einen angemessenen Wohnraum aufweisen.